

Beschluss

vom 10. Oktober 1978

zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und dessen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952¹⁾

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die
Betäubungsmittel, geändert am 20. März 1975;

gestützt auf die diesbezügliche Vollziehungsverordnung vom 4. März
1952, geändert am 1. Mai 1953;

gestützt auf Artikel 67 des Sanitätsgesetzes vom 6. Mai 1943;

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ¹ Das Gesundheitsdepartement (nachfolgend «Departement»
genannt) übt alle Befugnisse aus, die durch die Bundesgesetzgebung in
die Zuständigkeit der kantonalen Behörde übertragen sind.

Zuständige
kantonale Be-
hörde

² Insbesondere ist das Departement die zuständige Behörde:

- a) für die Gewährung der in den Artikeln 4 und 14 des Bundesgesetzes
über die Betäubungsmittel (nachfolgend «Bundesgesetz» genannt)
vorgesehenen Bewilligungen;
- b) für den Entzug der Bewilligungen im Sinne des Artikels 12 des
Bundesgesetzes;

¹⁾ Die Aufhebung dieses Beschlusses war im Beschluss vom 14.5.1984 vorgesehen,
welcher nicht in Kraft getreten ist, da der Bundesrat die Genehmigung des neuen
Beschlusses verweigert hat (Siehe Art. 19 Abs. 1, AGS 1984, S. 133).

- c) für die Entgegennahme von Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelabhängigkeit und für die diesbezüglichen Anordnungen (Art. 15 des Bundesgesetzes);
- d) für die Ausübung der Kontrolle (Art. 16 bis 18 des Bundesgesetzes) und für die im Artikel 153 des Sanitätsgesetzes vom 6. Mai 1943 vorgesehene Einziehungsverfügung;
- e) für die Meldung an den Richter von Vergehen gegen das Bundesgesetz und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen;
- f) für die Aufsicht über Umwandlung oder Vernichtung allfälliger Vorräte verbotener Betäubungsmittel (Art. 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes);
- g) für die Bezeichnung und die Aufsicht über die zugelassenen Vorbeugungs-, Behandlungs- und Fürsorgestellen.

Art. 2. ¹ Die Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Rauschgiftsucht ist das beratende Organ des Staatsrates und des Departements im Kampf gegen die Rauschgiftsucht.

Kantonale
Kommission

² Sie sorgt für die Aufklärung über die Betäubungsmittel und die Rauschgiftsucht und gewährleistet die Koordination der in diesem Sinne unternommenen Anstrengungen (Art. 15a des Bundesgesetzes).

Art. 3. Der Staatsrat ist die Aufsichtsbehörde laut Artikel 34 Bst. e des Bundesgesetzes.

Aufsichts-
behörde

II. Fürsorgerische Freiheitsentziehung und Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen²⁾

Art. 4. ³⁾ Die fürsorgerische Freiheitsentziehung, die ambulante Behandlung und die Nachkontrolle von betäubungsmittelabhängigen Personen richten sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg vom 22. November 1911, welche die fürsorgerische Freiheitsentziehung regeln.

Fürsorgerische
Freiheitsent-
ziehung

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 13.1.1981; Änderung, die vom Bundesrat am 1.5.1981 genehmigt worden ist.

³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 13.1.1981; Änderung, die vom Bundesrat am 1.5.1981 genehmigt worden ist.

Art. 5 bis 8.⁴⁾

Art. 9. ¹ Für die Substitutionsbehandlung betäubungsmittelabhängiger Personen in den Grenzen der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der in der Schweiz zulässigen medizinischen Praxis können die Ärzte der amtlichen Zentren sowie die privat praktizierenden Ärzte Betäubungsmittel verschreiben. Der Kantonsarzt erteilt eine individuelle und auf den einzelnen Patienten beschränkte Bewilligung für einen bestimmten Zeitraum. Die Bewilligung kann erneuert werden.⁵⁾

Sonderbewilligung für die Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen (Art. 15a Abs. 5 des Bundesgesetzes)

² Die Ärzte informieren mit entsprechendem Formular den Kantonsarzt über Beginn, Abschluss sowie eine allfällige Unterbrechung der Behandlung jeder betäubungsmittelabhängigen Person.⁶⁾

³ Die Ärzte, die ausserhalb der amtlichen Zentren betäubungsmittelabhängige Personen mit Betäubungsmitteln behandeln, müssen für jeden Patienten den Kantonsarzt um die Bewilligung zur Anwendung dieser Behandlung ersuchen. Sie verwenden dazu die entsprechenden Formulare.

⁴ Der Arzt muss das Betäubungsmittel für die Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen bei einem Apotheker beziehen.⁷⁾

⁵ Nur der Arzt und der Apotheker sind befugt, die Betäubungsmitteldosis zu verabreichen. Sie müssen sich vergewissern, dass die verschriebene Dosis eingenommen wird. Die Verabreichung muss jedesmal unter ihrer Aufsicht erfolgen.⁸⁾

⁶ Die dem Arzt und dem Apotheker erteilte Bewilligung ist 6 Monate gültig. Der behandelnde Arzt gibt die genaue Dosis an und erstellt das Programm für die Dispensation bzw. die Abgabe des Betäubungsmittels und gegebenenfalls anderer Psychopharmaka an die betäubungsmittelabhängige Person. Der behandelnde Arzt und der Apotheker liefern mit entsprechendem Formular dem Kantonsarzt beziehungsweise dem Amtsapotheker in regelmässigen Zeitabständen die erforderlichen Informationen über die Behandlung der betäubungsmittelabhängigen Person. Der Kantonsarzt verlangt die Durchführung von Kontrollen, damit festgestellt werden kann, ob andere

4) Aufgehoben durch Beschluss vom 13.1.1981; Änderung, die vom Bundesrat am 1.5.1981 genehmigt worden ist.

5) Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

6) Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

7) Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

8) Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

Substanzen konsumiert werden. Aufgrund dieser Angaben kann die Bewilligung erneuert werden.⁹⁾

⁷ Die Apotheker müssen diese Betäubungsmittel ohne Zwischenhändler an die Arztpraxis liefern. Das gleiche gilt für die Lieferung an die amtlichen Zentren. Die Apotheker können das Betäubungsmittel nur in enger Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt an die betäubungsmittelabhängige Person abgeben.¹⁰⁾

Art. 9^{bis}.¹¹⁾ ¹ Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erlässt Richtlinien für die Behandlung mit Betäubungsmitteln, die für abhängige Personen bestimmt sind.

Richtlinien für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen

² Der Kantonsarzt kann die Bewilligung zur Behandlung mit Betäubungsmitteln entziehen, wenn ein schwerer Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Richtlinien vorliegt.

Art. 9^{ter}.¹²⁾ Die betäubungsmittelabhängige Person wird informiert, dass der behandelnde Arzt die Behandlung unterbrechen oder abbrechen kann, wenn die Behandlungsvereinbarung nicht eingehalten wird.

Verstoss gegen die Behandlungsvereinbarung

Art. 9^{quater}.¹³⁾ Die Ärzte und Apotheker übermitteln der Dienststelle des Amtsapothekers am Ende jeden Monats das vollständig ausgefüllte Formular über die im Verlauf des Monats abgegebenen Betäubungsmitteldosen.

Formular für die monatliche Behandlungskontrolle

III. Bestimmungen betreffend die Abgabe, die Erwerbung und die Verwendung von Betäubungsmitteln

Art. 10. Die Zahnärzte und Tierärzte können jene Betäubungsmittel beziehen, lagern, verwenden und abgeben, die in der vom Departement für sie aufgestellten Liste angeführt sind.

Zahnärzte und Tierärzte

⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

¹⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

¹¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

¹²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

¹³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

Art. 11. Die Apotheker sind verpflichtet, die Lieferscheine für Betäubungsmittel während zehn Jahren aufzubewahren und nach Substanzen zu klassieren. Öffentliche Apotheken

Art. 12. ¹ Rezepte von Ärzten, Tierärzten sowie von Spitälern, Kliniken und Privatapotheken, die Betäubungsmittel vorsehen, müssen nach Substanzen in chronologischer Reihenfolge klassiert und während zehn Jahren aufbewahrt werden. Rezepte

² Eine Kopie des Rezeptes kann auf Verlangen hin den Krankenversicherungskassen abgegeben werden.

Art. 13. ¹ Arztrezepte, die Betäubungsmittel vorsehen, sind durch Rotstift mit den Buchstaben S zu kennzeichnen.

² Das gleiche gilt für die in das Rezeptregister aufgenommenen Abschriften.

Art. 14.¹⁴⁾ ¹ Die Apotheker sind verpflichtet, alljährlich am 1. Januar den genauen Bestand an Betäubungsmitteln festzustellen.

² Sie haben zu diesem Zweck die vom Departement zur Verfügung gestellten Inventarformulare, die auch über die Lagereingänge und -ausgänge Auskunft geben, auszufüllen, zu unterzeichnen und bis spätestens am 15. Februar an das Departement einzusenden.

Art. 15. ¹ Im Notfall können die Apotheker zwei Gramm Opiumtinktur oder safranhaltige Opiumtinktur ohne Rezept abgeben (Art. 42 der Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel). Diese Abgabe muss im Rezeptregister mit dem Namen des Kranken vermerkt werden; ein diesbezüglicher schriftlicher, numerierter und datierter Vermerk ist im Rezeptordner zu klassieren und im vierteljährlichen Bericht zu erwähnen (Art. 17 dieses Beschlusses).

² Die Verwendung von Betäubungsmitteln für galenische Präparate und Hausspezialitäten, die nicht unter das Gesetz über die Betäubungsmittel fallen, die aber Betäubungsmittel enthalten (z. B. Tinctura Opii benzoica, Sirupus Opii concentratus, Pulvis ipec. opiatum et ipec. opiatum solubile), muss im Rezeptregister eingetragen, datiert und auf dem nummerierten und datierten Sonderblatt vermerkt werden, mit Angabe des fabrizierten Produktes.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 4.1.1994

Art. 16. Spezielle Kontrollen über Lieferungen in sogenannten «klinischen» Packungen können durchgeführt werden. Spezielle
Kontrollen

Art. 17. Die Apotheker haben dem Kantonsarzt am Ende jedes Vierteljahres des Kalenderjahres einzusenden:

- a) die Bestellscheine oder Rezepte betreffend die Lieferung an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Spitäler und wissenschaftliche Institute, Privatapotheken, Personen oder Institutionen im Kanton;
- b) die Rezepte von Ärzten, die nicht im Besitze einer kantonalen Praxisbewilligung sind;
- c) die schriftliche Zusammenfassung von allen Rezepten, die Betäubungsmittel vorsehen und die während dieser Zeit ausgeführt wurden. Diese Zusammenfassung muss enthalten:
 1. das Datum der Ausführung des Rezeptes
 2. den Namen und die Quantität des Produktes
 3. den Namen und das Geburtsjahr des Kunden
 4. den Namen des Arztes
 5. das Datum der Ausstellung des Rezeptes.

Art. 18. Ärzte, die zum Betrieb einer Privatapotheke ermächtigt sind, haben die Pflicht, Buch zu führen über jede Menge von Betäubungsmitteln, die sie beziehen, sowie über Namen und Vornamen der Personen, denen sie Betäubungsmittel verabfolgen, wobei die jeder Person verabfolgte Menge anzugeben ist. Sie lassen dem Kantonsarzt am Ende jedes Vierteljahres die im Artikel 17 Bst. a und c vorgesehenen Dokumente zukommen. Privatapotheke

Art. 19. Die gemäss Artikel 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes ermächtigten wissenschaftlichen Institute haben dem Kantonsarzt am Ende jedes Jahres einen Bericht einzusenden betreffend: Wissenschaftliche
Institute

- a) Anfangs- und Endbestand an Betäubungsmitteln
- b) bezogene oder zubereitete Mengen
- c) benutzte Mengen und wozu sie benutzt wurden.

Art. 20. ¹ Die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Artikel 4 und 14 des Bundesgesetzes ist gebührenpflichtig nach Massgabe des Staatsratsbeschlusses über den Tarif der Verwaltungsgebühren. Gebühren

² Periodische Kontrollen sind gebührenfrei. Ausserordentliche Kontrollen, ausgeführt bei Zweifel über das ordnungsgemässe Verfahren, unterstehen einer Gebühr von 30 Franken bis 400 Franken, falls die Untersuchung einen Fehler des Apothekers an den Tag bringt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss, die in den Artikeln 19 bis 28 des Bundesgesetzes nicht vorgesehen sind, werden mit Busse durch den ordentlichen Richter bestraft.

Art. 22. Die Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1960 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und dessen Vollziehungsverordnung sind aufgehoben. Aufhebungs-
bestimmung

Art. 23. Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftrag. Vollzug

Art. 24. ¹ Dieser Beschluss tritt nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Inkrafttreten

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Genehmigung

Dieser Beschluss ist vom Bundesrat am 16.3.1979 genehmigt worden.